

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 8. August 1947

34. Stück

143. Bundesgesetz: Viertes Rückstellungsgesetz.**144.** Bundesgesetz: Wasserrechtsnovelle 1947.**145.** Bundesgesetz: Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, W.ÜG.**146.** Verordnung: Wiederverlautbarung des Gesetzes zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfes (Bedarfsdeckungsstrafgesetz).**147.** Verordnung: Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck (Kammerstatut).

143. Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Firmen, deren Wortlaut während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen mittelbar oder unmittelbar unter nationalsozialistischem Zwang geändert oder gelöscht worden ist.

(2) Wenn die Änderung oder Löschung der Firma nur durch eine vorangegangene Entziehung (§ 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes) von Beteiligungen ermöglicht worden ist, ist sie als unter nationalsozialistischem Zwang erfolgt anzusehen.

§ 2. Geänderte Firmen können mit dem früheren Wortlaut fortgeführt und wieder in das Handelsregister eingetragen werden. Die Vorschriften der §§ 18, 19 und 30 H. G. B., § 4, Abs. (1), Satz 1, Aktiengesetz, § 5, Abs. (1), Satz 1 und 2, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und § 4 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 3. (1) Gelöschte Firmen können ungeachtet der im § 2 angeführten Vorschriften mit dem früheren Wortlaut fortgeführt werden, wenn sich das neue Unternehmen wirtschaftlich als Fortsetzung des von der gelöschten Firma betriebenen darstellt und daran Personen beteiligt sind, die selbst oder deren Rechtsvorgänger Inhaber des Unternehmens der gelöschten Firma waren oder ihm als Gesellschafter angehörten, denen aber dieses Vermögensrecht entzogen (§ 1, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes) worden ist. Über die Voraussetzung der wirtschaftlichen Fortsetzung und der Beteiligung ist ein Gutachten der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen.

(2) Die Fortführung des Wortlautes einer gelöschten Firma bewirkt keine Nachfolge in die Rechte und Pflichten des von der gelöschten Firma betriebenen Unternehmens.

§ 4. Ist in der Firma der Name einer Person enthalten, die zur Zeit der Änderung oder der Löschung der Firma (§ 1) Inhaber oder Gesellschafter des von ihr betriebenen Unternehmens war, nicht aber auch Inhaber oder Gesellschafter des von der neuen Firma betriebenen ist, so bedarf es zur Fortführung der Firma der Einwilligung dieses Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 5. (1) Die Begünstigung nach § 2 oder § 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die fortzuführende Firma innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Registrierung angemeldet wird. Das Bundesministerium für Justiz kann die Frist durch Verordnung verlängern.

(2) Besteht im Zeitpunkt der Registrierung der fortzuführenden Firma in derselben Gemeinde eine gleiche Firma, so muß ihr, falls sie nach der Änderung oder Löschung der Firma (§ 1) eingetragen worden ist, ein Zusatz beigefügt werden, durch den sie sich von der fortzuführenden Firma deutlich unterscheidet.

§ 6. Amtshandlungen, Eingaben, Protokolle, Abschriften, amtliche Ausfertigungen und Zeugnisse, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren noch den Gerichtsgebühren.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl **Renner** Gerö

144. Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1945, St. G. Bl. Nr. 113, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

Im § 4, Abs. (1), werden im zweiten Satz die Worte „dem Bunde gehöriges“ und im Abs. (8) die Worte „soweit Grundflächen an und in Seen in Betracht kommen“ gestrichen.

Artikel II.

§ 22, Abs. (4), entfällt; die bisherigen Abs. (5) und (6) sind mit den Ziffern (4) und (5) zu bezeichnen.

Artikel III.

§ 27, Abs. (4), erhält folgende Fassung:

„(4) Ist in den Fällen der Abs. (2) und (3) die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer [§ 23, Abs. (2)] weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.“

Artikel IV.

§ 29 hat zu lauten:

„§ 29. Wiederherstellung zerstörter Anlagen.

(1) Die Absicht der Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenutzungsanlage hat der Wasserberechtigte unter Vorlage der Pläne innerhalb der in § 28, Abs. (1), Punkt g, bezeichneten Frist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen; hiedurch wird der Ablauf dieser Frist gehemmt. Die Wasserrechtsbehörde hat bescheidmäßig festzustellen, ob das Vorhaben dem früheren Zustand entspricht oder ob etwa beabsichtigte Änderungen, durch die Art und Maß der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berührt werden, vom Standpunkt öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind.

(2) Stehen der Wiederherstellung der Anlage öffentliche Interessen entgegen, sind im Bescheid [Abs. (1)] jene Abänderungen vorzuschreiben, deren Durchführung dem Wasserberechtigten billigerweise zugemutet werden kann. Darüber hinausgehende Abänderungen dürfen nur vorgeschrieben werden, wenn die Leistung einer angemessenen Entschädigung (§ 99) an den Wasserberechtigten sichergestellt ist. Soweit erforderlich, kann auch eine entsprechende Verlängerung der Bewilligungsdauer zugestanden werden.

(3) Im Feststellungsbescheid ist eine Frist für die Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zu bestimmen, bei deren Einhaltung die Wiederherstellung der Anlage keiner neuerlichen Bewilligung bedarf.“

Artikel V.

Die §§ 47 bis 56 haben zu lauten:

„§ 47. Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen.

(1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:

- a) die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 48);
- b) die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 49);
- c) die Enteignung (§§ 50 bis 57);
- d) die Benutzungsbefugnisse nach den §§ 58 und 59.

(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 99) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

(3) Zwangsrechte nach Abs. (1), Punkt a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für welche nach einem anderen Bundesgesetze ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. (1) bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

§ 48. Öffentlicherklärung von Privatgewässern.

(1) Die im § 2, Abs. (2), und § 3, Punkt d und e, genannten Privatgewässer können zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Interessenten, denen aus der Öffentlicherklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können verhalten werden, zu der nach § 47, Abs. (2), zu leistenden Entschädigung einen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 99).

§ 49. Vorarbeiten für Wasseranlagen.

(1) Erfordert die Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn auf Antrag des Unternehmers die Wasserrechtsbehörde zur Gestattung verpflichten, hat aber gleichzeitig für die Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festzusetzen.

(2) Für die durch die Vorarbeiten verursachten vermögensrechtlichen Nachteile hat der Unternehmer Ersatz zu leisten (§ 99). Ansprüche können jederzeit, längstens aber drei Monate nach dem Tage geltend gemacht werden, an dem der Unternehmer dem Betroffenen die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich bekanntgegeben hat.

(3) Die Wasserrechtsbehörde kann die Auf-
erlegung einer Verpflichtung nach Abs. (1) von
einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 50. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken.

Um die nutzbringende Verwendung der Ge-
wässer zu fördern oder ihren schädlichen Wir-
kungen zu begegnen, kann die Wasserrechtsbe-
hörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zu-
gang zu einem öffentlichen Gewässer er-
öffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasseranlagen, deren Errichtung oder
Erhaltung im Vergleiche zu den Nachteilen
der Zwangsrechte überwiegende Vorteile
im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die
notwendigen Dienstbarkeiten einräumen
oder entgegenstehende dingliche Rechte
einschränken oder aufheben, damit Wasser
zu- und abgeleitet, gestaut, gespeichert,
abgesenkt oder gereinigt, die genehmigte
Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken
und Vorrichtungen hergestellt und be-
trieben sowie der allfälligen Vorschreibung
sonstiger baulicher Maßnahmen entsprochen
werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke ganz oder
teilweise enteignen, wenn in Fällen der
unter Punkt b bezeichneten Art die Ein-
räumung einer Dienstbarkeit nicht aus-
reichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen (§ 12, Abs. (4))
des Grundwasserstandes gestatten, wenn
diese sonst nur durch unverhältnismäßige
Aufwendungen vermieden werden könnten
und die Voraussetzungen des Punktes b
zutreffen.

§ 51. Enteignung von Privatgewässern, Wasser-
rechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen.

(1) Zu den im Eingange des § 50 bezeichneten
Zwecken kann die Wasserrechtsbehörde in dem
Maße als erforderlich

- a) die Benutzung eines Privatgewässers, in-
soweit es für den Nutzungsberechtigten
[§ 5, Abs. (2)] entbehrlich ist, einem
anderen einräumen oder eine Verlegung
oder Beseitigung gestatten;
- b) einer Gemeinde, Ortschaft, Wasserwerks-
genossenschaft oder einzelnen Ansiedlung,
die an dem für den Haus- und Wirtschafts-
bedarf oder für öffentliche Zwecke notwen-
digen Wasser dauernd Mangel leidet und
diesen sonst nur mit unverhältnismäßigen
Aufwendungen beheben könnte, die Be-
nutzung eines fremden Privatgewässers ge-
statten, soweit hiedurch der Bedarf des Be-
nutzungsberechtigten für die gleichen
Zwecke nicht gefährdet wird;
- c) bestehende Wasserrechte und Wasser-
nutzungen, einschließlich der dazugehöri-

gen Anlagen, ganz oder teilweise enteignen,
wenn die geplante Wasseranlage sonst nicht
oder nur mit unverhältnismäßigen Auf-
wendungen ausgeführt werden könnte und
ihr gegenüber der zu enteignenden Wasser-
berechtigung eine unzweifelhaft höhere Be-
deutung zukommt;

- d) die Verlegung von Bringungs- und Lei-
tungsanlagen, Seilauflügen u. dgl. gestatten,
wenn es ohne Gefährdung ihres Zweckes
möglich ist.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die Ver-
legung oder Beseitigung fremder Privatgewässer
auch aus städtebaulichen Gründen gestatten, so-
weit nicht wasserwirtschaftliche Bedenken ent-
gegenstehen.

(3) Liegen einander widerstreitende Enteig-
nungsansprüche nach Abs. (1), Punkt b vor und
können nicht sämtliche Ansprüche Berücksichti-
gung finden, so gebührt dem nächstgelegenen
Bewerber der Vorzug, wenn nicht besondere
Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

(4) Jede nach diesem Bundesgesetze statt-
findende Enteignung eines Wasserrechtes zu-
gunsten einer neuen Anlage hat zur Folge, daß
das betroffene Recht nach Maßgabe der Ent-
eignung mit Ausführung der neuen Anlage er-
lischt.

§ 52. Besondere Enteignungsfälle.

(1) Zur Ausführung und Erhaltung von
Schutz- und Regulierungswasserbauten, die im
öffentlichen Interesse unternommen werden,
ferner für bevorzugte Wasserbauten [§ 83,
Abs. (2)] und die mit ihnen unmittelbar zu-
sammenhängenden Anlagen, Gebäude und Vor-
richtungen können, soweit erforderlich, Wasser-
rechte, Wassernutzungen, Privatgewässer, Liegen-
schaften und dingliche Rechte, ferner Werke,
Leitungen und Anlagen aller Art enteignet,
Dienstbarkeiten bestellt und Verfügungen über
Privatgewässer getroffen werden.

(2) Bei bevorzugten Wasserbauten kann in dem
Maße als erforderlich dem Unternehmer auch
zur Erfüllung weiterer Vorschreibungen als der
in § 50, Punkt b, erwähnten das Recht der Ent-
eignung eingeräumt werden.

(3) Baustoffe, die zur Herstellung der in
Abs. (1) bezeichneten Bauten notwendig sind, hat
der Eigentümer zu diesem Zwecke zu überlassen,
soweit dies nach den örtlichen und sachlichen
Verhältnissen gerechtfertigt ist und für die Be-
troffenen keine unbillige Härte darstellt.

§ 53. Schutz des landwirtschaftlichen Wasser- bedarfes.

(1) In wasserarmen Gebieten ist bei Enteignung
von Wasserrechten und Nutzungen nicht nur auf
den unmittelbaren Wasserbedarf des betroffenen
landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch auf
benachbarte Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(2) Ferner kann die Pflicht der Triebwerksbesitzer zur Wasserabgabe über den im § 20 bezeichneten Umfang hinaus erweitert werden, wenn dies notwendig ist, um empfindliche Dürreschäden zu verhüten.

(3) Bei offensichtlicher Wasserverschwendung durch Bodenbewässerungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde das Maß der Wasserbenutzung entsprechend herabsetzen. Handelt es sich um Anlagen, deren Errichtung aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, ist die Stellungnahme der Wasserbauverwaltung einzuholen.

§ 54. Schonung bestehender Nutzungen.

(1) Können durch zweckmäßige Änderung bestehender Anlagen und Vorrichtungen die von einer Enteignung betroffenen Rechte, Nutzungen und Gewässer (§§ 50 bis 52) ohne unverhältnismäßigen Aufwand ganz oder teilweise erhalten bleiben, hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag des zu Enteignenden an Stelle der Enteignung die Durchführung dieser Änderungen sowie den allfälligen Mehraufwand an Betriebs- und Erhaltungskosten dem Enteignungswerber aufzuerlegen.

(2) Bei Enteignung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich von Nutzungen am Grundwasser hat der Enteignungswerber Wasser von mindestens gleich guter Beschaffenheit unter wirtschaftlich nicht ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

§ 55. Mitbenutzungsrecht des Servitutspflichteten.

Dem Eigentümer eines mit der Dienstbarkeit der Wasserleitung belasteten Grundstückes ist die Mitbenutzung gegen einen angemessenen Beitrag (§ 99) zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten insoweit zu gestatten, als hiedurch der Zweck der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 56. Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen.

(1) Wer die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, die Benutzung, Verlegung oder Beseitigung eines Privatgewässers oder die Gestattung einer wesentlichen Veränderung des Grundwasserstandes (§ 50, Punkt d) begehrt, ist auf Antrag des Grundeigentümers zur Einlösung der betroffenen Grundflächen zu verpflichten.

(2) Wäre der nach einer Grundeinlösung oder Grundabtretung verbleibende Rest eines Grundstückes oder einer Liegenschaft nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück oder die ganze Liegenschaft einzulösen.

(3) In gleicher Weise sind Wasserbenutzungsanlagen und die von ihnen unmittelbar abhängigen Betriebe und Einrichtungen, ferner Bauwerke insoweit einzulösen, als deren zweckmäßige Benutzbarkeit durch eine Enteignung

nach den §§ 50 bis 52 verlorenginge. Die Pflicht zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für die enteignete Wassernutzung angeboten und ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird.

(4) In allen diesen Fällen ist die Entschädigung bei Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 99 zu bestimmen.“

Artikel VI.

§ 58, Abs. (2), erhält folgende Fassung:

„(2) Erwächst hiedurch ein erheblicher Schaden, so können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenutzungsberechtigte eine Entschädigung von derjenigen Ortschaft oder Gemeinde beanspruchen, zu deren Gunsten die vorübergehende Wassernutzung verfügt worden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eintreten des Schadens bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht wird.“

Artikel VII.

In § 82 erhält der Abs. (5) die Bezeichnung (6); Abs. (1) und (2) sowie der neue Abs. (5) haben zu lauten:

„(1) Der Landeshauptmann ist mit Ausnahme der Strafsachen und der ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehaltenen Angelegenheiten in erster Instanz zuständig

- a) für alle Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind sowie für alle fließenden Gewässer, die unter § 2, Abs. (1), Punkt a, fallen;
- b) für Staubecken [Abs. (6)], einschließlich der mit ihnen wasserwirtschaftlich verbundenen Anlagen, und für Wasserkraftanlagen, deren mögliche Höchstleistung 100 kW übersteigen soll;
- c) für Grundwassererschließungs-, Wasserversorgungs-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Abwässeranlagen, deren Umfang über den Bedarf bäuerlicher oder kleingewerblicher Betriebe oder einzelner Siedlungen hinausgeht;
- d) für Schutz- und Regulierungswasserbauten an öffentlichen Gewässern, denen ein von der Wasserbauverwaltung des Bundes oder eines Landes verfaßter oder überprüfter Entwurf zugrunde liegt;
- e) für Anlagen, die einer Genehmigung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn hienach der Landeshauptmann oder ein Bundesministerium zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist;
- f) für Anlagen, bei denen eine mit der allgemeinen Verwaltung betraute, sonst nach § 81 zuständige Ortsgemeinde als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist;
- g) für die Angelegenheiten der Zwangsgenossenschaften (§ 62), der Wasserwerks-

genossenschaften (§ 75) und der Wasserverbände (§ 78) einschließlich ihrer Wasseranlagen; ferner für die Bildung von Wasser-genossenschaften, wenn die Bewilligung der Anlage in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fällt.

(2) Der Landeshauptmann ist auch zuständig, wenn eine bestehende Anlage über die im Abs. (1), Punkt b und c, angegebenen Grenzen hinaus erweitert wird oder wenn ein Wasserrechtsstreit sich mindestens auf eine in seine Zuständigkeit fallende Anlage bezieht.

(3) Die Bestimmung des Abs. (1), Punkt a, schließt nicht aus, daß Verfügungen nach den §§ 8, Abs. (4), 15, Abs. (2) bis (8), 43, 44 und 46 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.“

Artikel VIII.

§ 83 hat zu lauten:

„(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Strafsachen in erster Instanz zuständig:

- a) für ortsfeste Wasserkraftanlagen und umfangreichere Schutz- und Regulierungswasserbauten an der Donau;
- b) für Schwergewichtstalsperren, deren Höhe über Gründungssohle 25 m übersteigt, sowie für alle Talsperren, die in besonderer Bauweise (zum Beispiel in aufgelöster Bauweise, in Dammbauweise oder als Gewölbesperre) ausgeführt werden, sowie für die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen;
- c) für Bauten und Anlagen an und in Grenzgewässern, die zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abmachungen erfordern;
- d) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 100.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- e) für die Öffentlicherklärung von Privatgewässern;
- f) für die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen (§ 94), wenn hierbei ein Gesamtausmaß von sechs Jahren überschritten werden soll.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären. Für diese ist mit Ausnahme des Entschädigungsverfahrens [§ 96, Abs. (1)] das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig.

(3) Erstrecken sich Anlagen, die nicht unter Absatz (1) fallen, über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt das Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft, welche von den beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden — wenn aber in erster Instanz ein Landeshauptmann zuständig ist (§ 82), welcher der beteiligten Landeshauptmänner — im Einvernehmen und erforderlichenfalls unter Mitwirkung der sonst beteiligten Behörden die Verhandlung zu führen und die Entscheidung zu fällen hat, es sei denn, daß die beteiligten Wasserrechtsbehörden untereinander ohne Zeitaufschub in diesem Sinne das Einvernehmen herstellen

(4) In allen Fällen, in denen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig ist, kann es mit der Ausschreibung und Durchführung mündlicher Verhandlungen den Landeshauptmann betrauen.

(5) Für die fachliche Begutachtung der auf Staubeckenanlagen und Talsperren sich beziehenden technischen Fragen im Zuge oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung, Bestellung und Tätigkeit durch Verordnung näher zu regeln ist.“

Artikel IX.

In § 84, Abs. (1), ist als neuer Punkt e folgende Bestimmung anzufügen:

„e) derjenige, dessen Bauvorhaben zum bevorzugten Wasserbau erklärt wurde [§ 83, Abs. (2)], soweit sein Bauvorhaben berührt wird.“

Artikel X.

In § 84 erhalten ferner die Abs. (2) bis (4) die Bezeichnung (3) bis (5); als neuer Abs. (2) ist folgende Bestimmung einzufügen:

„(2) Wer die Stellung als Partei auf Grund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, daß ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde. Hierauf ist bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen.“

Artikel XI.

Im § 89 wird folgende Bestimmung als Abs. (3) angefügt:

„(3) Abs. (2) findet auf Inhaber betroffener Wasserbenutzungsrechte, die als solche weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet sind, keine Anwendung.“

Artikel XII.

Im § 90 ist der bisherige Abs. (5) mit der Ziffer (6) zu bezeichnen; als neuer Abs. (5) ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Bei Ansuchen, die in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes oder des Bundesmini-

steriums für Land- und Forstwirtschaft fallen und land- oder forstwirtschaftliche Interessen in größerem Umfange berühren, hat die Wasserrechtsbehörde dem Ermittlungsverfahren, insbesondere mündlichen Verhandlungen nach §§ 89 und 99, auf Verlangen der Landwirtschaftskammer auch einen von ihr vorgeschlagenen Fachmann als Sachverständigen (§ 52 AVG.) beizuziehen. Bei der Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes ist in gleicher Weise vorzugehen.“

Artikel XIII.

§ 94 hat zu lauten:

„§ 94. Fristen.

(1) Zugleich mit der Bewilligung einer Wasseranlage sind angemessene Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung, bei Wasserbenutzungsanlagen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 28, Abs. (1), Punkt f, kalendermäßig zu bestimmen. Erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlageteile festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde — in den Fällen des § 83, Abs. (1), Punkt e, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft — kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Bei Erklärung eines Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau [§ 83, Abs. (2)] sind auch Fristen für die Einreichung eines verhandlungsfähigen Entwurfes, und für die Erwirkung der Bewilligung festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser oder der in Abs. (1) bezeichneten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

(4) Wurde die Bestimmung der in den Abs. (1) und (3) bezeichneten Fristen oder der nach § 22, Abs. (2) und (3), festzusetzenden Dauer unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(5) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile [Abs. (1)] hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betriebe erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 102) begonnen werden darf.“

Artikel XIV.

§ 96, Abs. (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten [§ 83, Abs. (2)] ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 47) sowie über die den betroffenen Dritten zu leistenden Entschädigungen und Beiträge (§ 99) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung — soweit nicht schon im Bewilligungsbescheid Übereinkommen beurkundet oder aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden — in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.“

Artikel XV

§ 99, Abs. (1), erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetze oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz [§§ 18, Abs. (6), und 27] oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. Vor der Entscheidung sind die Parteien und wenigstens ein Sachverständiger zu hören; hiebei ist auch zu prüfen, ob Sach- oder Geldleistungen festzusetzen sind. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Höhe, auf welche Art und in welcher Frist die Entschädigung oder der Beitrag zu leisten ist. Gebotenenfalls können wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen angeordnet sowie die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.“

Artikel XVI.

Zwischen die §§ 101 und 102 wird folgende Bestimmung als § 101 a eingereiht:

„§ 101 a. Bestellung einer Bauaufsicht.

(1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird

keine Übereinstimmung erzielt, ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. (1) bis (4) werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“

Artikel XVII.

In § 102 entfallen die Abs. (5) und (6); Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides — wenn aber eine Überprüfung gemäß Abs. (2) unterbleibt, mit Ablauf eines Jahres nach erfolgter Ausführung — verliert eine Anlage ihre Eigenschaft als bevorzugter Wasserbau.“

Artikel XVIII.

Zwischen die §§ 102 und 103 wird folgende Bestimmung als § 102 a eingereiht:

„§ 102 a. Überwachung der Gewässer und Wasseranlagen.

(1) Der Zustand der Gewässer sowie die Instandhaltung und Benutzung aller nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtigen Wasseranlagen unterliegt der Überwachung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Diese können sich jederzeit von der Übereinstimmung einer Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen. Erforderlichenfalls haben sie selbst eine Verfügung zu treffen oder an die zuständige übergeordnete Wasserrechtsbehörde zu berichten.

(2) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind überdies auf Kosten des Wasserberechtigten einer jährlichen Überprüfung an Ort und Stelle auf ihre Eignung für den genehmigten Zweck durch den Amtsarzt und erforderlichenfalls durch einen Fachhygieniker zu unterziehen. Hierbei ist das Wasser von Gemeindewasserleitungen auch durch amtliche Untersuchungsanstalten nachprüfen zu lassen [§ 85, Abs. (1), Punkt h]. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

(3) Einer wiederkehrenden Überprüfung unterliegen auch Abwasseranlagen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Werden bei Überprüfungen im Sinne der Abs. (2) und (3) Mißstände festgestellt, hat die Wasserrechtsbehörde die zur Beseitigung notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben.“

Artikel XIX.

In § 104 erhalten die Abs. (4) und (5) die Bezeichnung (5) und (6); Abs. (1) und der neue Abs. (4) haben zu lauten:

„(1) Die Wasserrechtsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge — zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zum Schutze privater Interessen auf Antrag — die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Für die Anordnung einstweiliger Verfügungen ist während der Anhängigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens die für dieses zuständige Wasserrechtsbehörde, in allen übrigen Fällen der Landeshauptmann, solange jedoch dieser keine Verfügung trifft, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(4) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.“

Artikel XX.

§ 105 hat zu lauten:

„§ 105. Berufung.

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Landeshauptmann endgültig. Die Berufung gegen Bescheide, die in erster Instanz der Landeshauptmann oder in seinem Namen die Bezirksverwaltungsbehörde [§ 82, Abs. (4)] erläßt, geht an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Berufung gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen.“

Artikel XXI.

§ 107 hat zu lauten:

„§ 107. Wasserbücher.

(1) Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein Wasserbuch nebst Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehenden und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserbenutzungsrechte einschließlich der Rechte zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in Gewässer sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Änderungen mit Beziehung auf die zugrunde liegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

(2) In das Wasserbuch sind auch jene Wasserbenutzungen und bestehenden Wasserbenutzungsanlagen einzutragen, die schon nach den bisher geltenden Gesetzen einzutragen gewesen wären oder die erst nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der behördlichen Bewilligung unterliegen und daher gemäß § 125 als zu Recht bestehend anzusehen sind.

(3) Auf Antrag des Inhabers sind auch ständige Wassernutzungen, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

(4) In einem besonderen Anhang zum Wasserbuche sind die Wassergenossenschaften (§ 60), Wasserwerksgenossenschaften (§ 75) und Wasserverbände (§ 78) aufzunehmen. Dieser Anhang hat für jede dieser Körperschaften die Anerkennungsurkunde und die Satzungen zu enthalten.

(5) Für jede Wasserbucheintragung ist vom Wasserberechtigten eine Gebühr zu entrichten; jedoch bleiben Wasserberechtigungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke des eigenen Betriebes von der Eintragungsgebühr ausgenommen.“

Artikel XXII.

Zwischen die §§ 107 und 108 wird folgende Bestimmung als § 107 a eingefügt:

„§ 107 a. Führung der Wasserbücher.

(1) Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann. Erstreckt sich ein Wasserrecht über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) als Wasserbuchbehörde für dieses Wasserrecht.

(2) Die Wasserbuchbehörde bestellt einen oder mehrere geeignete Wasserbuchführer, denen die Verantwortung für die ordnungsmäßige Führung der ihnen anvertrauten Wasserbücher zufällt.

(3) Jeder Eintragung im Wasserbuch und jeder Änderung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Wasserbuchbehörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

(4) Jedermann steht es frei, das Wasserbuch mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung einzusehen und Abschriften zu nehmen.

(5) Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, der Wasserkarten- und Urkundensammlung sowie die Mitwirkung der Wasserberechtigten, ferner die für Eintragungen und Einsichtnahmen im Wasserbuch sowie für Abschriften aus diesem oder der Urkundensammlung zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung geregelt.“

Artikel XXIII.

In § 108 erhält Abs. (2) folgende Fassung:

„(2) Die gleiche Beweiskraft kommt allen seit 1. Jänner 1922 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vorgenommenen Eintragungen zu.“

Artikel XXIV.

In § 108 ist ferner folgende Bestimmung als neuer Abs. (4) anzufügen:

„(4) Stellt sich heraus, daß der Zustand eines Wasserbuches den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in größerem Umfange nicht entspricht, hat dies der Landeshauptmann unter Anführung der voraussichtlichen Dauer dieses Zustandes im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zur Folge, daß für die in der Verlautbarung genannte Zeit den Wasserbucheintragungen Beweiskraft nicht zukommt.“

Artikel XXV.

In § 125 ist als neuer Abs. (3) folgende Bestimmung anzufügen:

„(3) Der Fortbestand der nach Abs. (1) und (2) anerkannten Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, daß ihre Eintragung im Wasserbuch, sofern sie nicht schon erfolgt ist, innerhalb einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung mit wenigstens einem Jahr zu bestimmenden Frist bei der Wasserbuchbehörde beantragt wird.“

§ 2. (1) Bis zur Erlassung von Bestimmungen über wasserwirtschaftliche Rahmenpläne kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, nach Anhörung der beteiligten Bundesländer (der Stadt Wien), für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Quell- oder Einzugsgebiete wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen; besonderes Augenmerk ist hierbei der Trinkwasserversorgung zuzuwenden.

(2) Die Rahmenverfügungen sind für alle Verwaltungsbehörden bindend und können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 15, 28 bis 31 und 94 WRG.;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes.

(3) Ansuchen, die einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung widersprechen, sind abzuweisen; die Abweisung muß sachlich und nicht nur mit dem Hinweis auf die Rahmenverfügung begründet werden. Gegen den abweislichen Bescheid ist die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig; sie kann mit einem Antrag auf Abänderung der Rahmenverfügung verbunden werden.

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande zu betrauen; dieses überwacht auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen. Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen im Lande projektieren, haben ihm ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Erstreckung von Fristen und von jeder Anzeige nach § 29 WRG. sowie von der Notwendigkeit, Vorkehrungen wegen Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zu treffen, das nach Abs. (1) betraute Organ zu verständigen; findet eine mündliche Verhandlung statt, hat die Verständigung spätestens zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung zu erfolgen.

(3) In den Fällen des Abs. (2) hat die Wasserrechtsbehörde — im Zweifel nach Anhörung des gemäß Abs. (1) betrauten Organs — im Bescheid ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der diese Feststellung unterläßt oder sich über einen festgestellten Widerspruch hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintreten der Rechtskraft als nichtig erklärt werden.

§ 4. (1) Der Landeshauptmann kann Wasserberechtigte zu örtlichen Beobachtungen, Messungen u. dgl. zwecks Förderung der Gewässerkunde verpflichten, soweit ihnen hiedurch keine besondere Belastung erwächst.

(2) Zu dem in Abs. (1) genannten Zwecke haben die Wasserberechtigten den Beauftragten des hydrographischen Dienstes (§ 109) Einsicht in vorhandenes gewässerkundliches Material zu gewähren, wenn nicht begründete Interessen entgegenstehen.

(3) Den Wasserberechtigten gebührt der Ersatz (§ 99 WRG.) jener Kosten, die ihnen tatsächlich erwachsen. Der Anspruch ist bei der Wasserrechtsbehörde binnen drei Monaten bei sonstigem Verlust geltend zu machen.

§ 5. Die Bewilligung zur Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen in ein Gewässer kann davon abhängig gemacht werden, daß mäßige Beiträge für Zwecke der Abwasserforschung geleistet werden. Eine Vorschrift dieser Art ist auch für bestehende Anlagen zulässig. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der Artikel III, X, XI und XXV werden erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam. Für bestimmte Gebiete oder für einzelne Gruppen von Wasserberechtigten kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

(2) Die im Artikel XX verfügte Einschränkung des Instanzenzuges wird erst fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(3) Für Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt worden sind, wird die Frist für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes

mit einem Jahr, die Frist für die Erwirkung der Bewilligung mit drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung als bevorzugter Wasserbau, bestimmt. Werden diese Fristen überschritten, so erlischt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau.

§ 7. War am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine mündliche Verhandlung bereits anberaumt, so obliegt ihre Durchführung und die Erlassung des Bescheides der zuständigen Behörde auch dann, wenn nach den neuen Vorschriften ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt.

§ 8. Die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandsrecht vom 10. Februar 1945, Deutsches R. G. Bl. I S. 29, tritt außer Kraft.

§ 9. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B. G. Bl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in jener Fassung wieder zu verlautbaren, die den seither eingetretenen und den durch dieses Bundesgesetz vorgenommenen Änderungen sowie den gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen entspricht. Hinweise auf andere Gesetzesstellen dürfen hiebei ergänzt und berichtigt werden; ferner ist in der Wiederverlautbarung das Gesetz mit dem Kurztitel „Wasserrechtsgesetz (WRG.)“ zu bezeichnen. Endlich sind die §§ 2 bis 5 dieses Bundesgesetzes als Anhang und die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 in Form von Anmerkungen wiederzugeben.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Kraus

145. Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, über die Wiederherstellung des österreichischen Wettbewerbsrechtes (Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, W-ÜG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Nachstehende österreichische Rechtsvorschriften treten, soweit sie nicht durch § 3 dieses Gesetzes abgeändert werden, in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft, und zwar

1. Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb.

2. Das Bundesgesetz vom 3. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 196, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz).

3. Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 371, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, B. G. Bl. Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen.

§ 2. Für den Bereich der Republik Österreich treten nachstehende deutsche Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, Deutsches R. G. Bl. S. 499, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1925, Deutsches R. G. Bl. II S. 115, des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 122, Artikel I, des Gesetzes vom 26. Februar 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 311, und der Verordnung vom 8. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 480.

2. Der Erste Teil (Zugabewesen) der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 121, in der Fassung des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 264.

3. Die Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 883.

§ 3. (1) In den in § 1 wieder in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften werden die Höchstsätze der Geldstrafen wie folgt festgesetzt:

1. Im Bundesgesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb: Zu § 4, Abs. (1), mit 2500 S; zu den §§ 8, Abs. (1), 10, Abs. (1), 11, Abs. (1), 12, Abs. (1), mit 25.000 S; zu den §§ 29, Abs. (2), 30, Abs. (2), 31, Abs. (3), 33, Abs. (1), mit 500 S.

2. In § 4 des Bundesgesetzes vom 3. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 196, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz) mit 5000 S.

3. In § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 371, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr mit 5000 S.

4. In § 6 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, B. G. Bl. Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen mit 2000 S.

(2) § 4, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb hat zu lauten:

„Daß eine Handlung unter den ersten Absatz fällt, schließt die Anwendung der Strafbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens und über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht aus.“

mungen der gesetzlichen Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens und über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht aus.“

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Heinl

146. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Inneres vom 30. Mai 1947 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfs (Bedarfsdeckungsstrafgesetz).

(1) Auf Grund des Artikels III des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 69, womit das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ergänzt und abgeändert wird (Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle), wird in der Anlage das Gesetz vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/1946, zur Sicherung der Deckung lebenswichtigen Bedarfs (Bedarfsdeckungsstrafgesetz) unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen verlautbart, die sich aus Artikel I der Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle ergeben.

(2) Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947“ zu bezeichnen.

Gerö

Helmer

Anlage.

Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Unter Bedarfsgegenständen werden in diesem Gesetze alle beweglichen Sachen verstanden, die lebenswichtigen Bedürfnissen unmittelbar oder mittelbar dienen.

(2) Leistungen solcher Art werden als Bedarfsleistungen bezeichnet; auf sie finden die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Sinne nach Anwendung; hiebei ist es gleichgültig, welcher Art das Rechtsgeschäft ist, auf dem Recht und Pflicht zur Leistung beruhen.

(3) Fortlaufende Bezüge an Gehalt und Lohn fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2. Maßnahmen und Einrichtungen, die zur ordnungsmäßigen Verteilung von Bedarfsgegenständen getroffen werden (im folgenden kurz „Verteilungsordnung“ genannt), sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen strafrechtlich geschützt.

II. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Verteilungsordnung.

§ 3. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer Bedarfsgegenstände, soweit sie nur gegen Marken, Bezugsscheine oder ähnliche Ausweise abgegeben werden dürfen, ohne diese Ausweise überläßt oder erwirbt oder sich widerrechtlich aneignet,
- b) wer für Zwecke der öffentlichen Bewirtschaftung beschlagnahmte oder durch sonstige behördliche Verfügung oder auch durch allgemeine Vorschriften dem freien Verkehr entzogene, nicht unter lit. a fallende Bedarfsgegenstände ohne die erforderliche Erlaubnis überläßt oder erwirbt oder sich widerrechtlich aneignet,
- c) wer Ausweise der unter lit. a angeführten Art in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes einem anderen überläßt oder wer, auch ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes zu handeln, solche Ausweise entgeltlich überläßt oder erwirbt,
- d) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes Ausweise der unter lit. a angeführten Art entgegennimmt, ohne dafür die entsprechende Warenmenge zu liefern,
- e) wer Ausweise der unter lit. a angeführten Art durch unwahre Angaben erschleicht,
- f) wer Ausweise der unter lit. a angeführten Art nachmacht oder sich widerrechtlich aneignet oder solche nachgemachte oder widerrechtlich angeeignete Ausweise verwendet.

Die Bestimmungen für Ausweise der unter lit. a angeführten Art sind auch auf Abschnitte solcher Ausweise anzuwenden.

(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft:

- a) wenn der Täter in den Fällen des Abs. (1), lit. a, b, e, f, in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes gehandelt hat,
- b) wenn der Täter bereits einmal vom Gericht wegen einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetze verurteilt worden ist oder
- c) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen einer strafbaren Handlung nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungsstrafverordnung), in der Fassung vom 26. November 1941, Deutsches R. G. Bl. I

S. 734, der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 686, der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung), in der Fassung vom 26. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 264, oder nach den §§ 1, 1 a der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1609, in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 147, gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

Schleichhandel.

§ 4. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt Bedarfsgegenstände gewerbsmäßig oder in beträchtlicher Menge oder von bedeutendem Wert der Verteilungsordnung (§ 3) zu wider oder wer Ausweise der im § 3, Abs. (1), lit. a, bezeichneten Art gewerbsmäßig umsetzt.

(2) Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft:

- a) wenn der Täter bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt worden ist,
- b) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach einer der im § 3, Abs. (3), lit. c, angeführten Rechtsvorschriften gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder
- c) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

(4) Wenn der Täter die Mittel zu seinem Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil aus dem Ertrag des Schleichhandels bezieht, ordnet das Gericht seine Unterbringung in einem Arbeitshause an.

Mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsgegenständen.

§ 5. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer Bedarfsgegenstände, die ihm zur Ausübung seines Gewerbes oder Berufes zugewiesen worden sind, vorschriftswidrig oder unter Verletzung auferlegter Verpflichtun-

gen verwendet, die bei der Zuweisung vorgeschrieben worden sind,

- b) wer Bedarfsgegenstände dem eigenen Betriebe ohne Berechtigung entnimmt,
- c) wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes die Verabfolgung von Bedarfsgegenständen an den Verbraucher ungerechtfertigt verweigert,
- d) wer Bedarfsgegenstände auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art vergeudet.

(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

Nichterfüllung einer Anmelde- oder Lieferungspflicht.

§ 6. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer vorsätzlich die ihm durch allgemeine Vorschriften oder besonderen Auftrag der zuständigen Stelle auferlegte Pflicht, Bedarfsgegenstände anzumelden oder eine bestimmte Menge von Bedarfsgegenständen abzuliefern, nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt, insbesondere auch dadurch, daß er Bedarfsgegenstände minderwertiger oder sonst nicht entsprechender Beschaffenheit abliefert.

(2) Diese Übertretung wird vom Gericht mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(3) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft,

- a) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 seiner Anmelde- oder Ablieferungspflicht mehr als zweimal nicht nachgekommen ist,
- b) wenn der Täter wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt worden ist oder
- c) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach einer der im § 3, Abs. (3), lit. c, angeführten Rechtsvorschriften gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

(4) Wer fahrlässig seine Anmelde- oder Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfüllt [Abs. (1)], macht sich einer Übertretung schuldig und ist vom Gerichte mit Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Preisüberschreitungen und andere Umtriebe

§ 7. (1) Einer Übertretung macht sich schuldig, wer für einen Bedarfsgegenstand ein offenbar übermäßiges Entgelt fordert, annimmt oder sich versprechen läßt oder wer ein solches Entgelt anbietet, gewährt oder verspricht.

(2) Als Entgelt ist die Summe aller Vermögensvorteile anzusehen, die aus Anlaß der Veräußerung des Bedarfsgegenstandes gewährt werden oder gewährt werden sollen.

(3) Als offenbar übermäßig ist ein Entgelt anzusehen, das den von der zuständigen Stelle für Bedarfsgegenstände der in Betracht kommenden Art amtlich festgesetzten oder nach den einschlägigen amtlichen Vorschriften über die Preisgestaltung sich ergebenden Preis überschreitet; besteht ein solcher Preis im einzelnen Falle nicht, so gilt als übermäßig ein Entgelt, das den für Bedarfsgegenstände der gleichen Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preis erheblich überschreitet.

(4) Einer Übertretung macht sich weiters schuldig, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes:

- a) die Abgabe eines Bedarfsgegenstandes davon abhängig macht, daß der Erwerber an Stelle oder neben einer Zahlung in Geld eine Tauschware liefert oder sonst einen Vorteil gewährt oder eine weniger markt-gängige Ware miterwirbt oder
- b) um einen Bedarfsgegenstand zu erwerben, an Stelle oder neben einer Zahlung in Geld eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil gewährt oder anbietet.

(5) Die Übertretungen nach Abs. (1) oder (4) werden vom Gericht mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 50.000 S verhängt werden.

(6) Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft:

- a) wenn der Täter wiederholt eine Preisüberschreitung oder andere Umtriebe [Abs. (4)] begangen hat,
- b) wenn der Täter bereits einmal wegen einer Übertretung nach Abs. (1) oder Abs. (4) oder wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt worden ist,
- c) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach einer der im § 3, Abs. (3), lit. c, angeführten Rechtsvorschriften gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder
- d) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 8. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig:

- a) wer sich in Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegen-

ständen zu steigern oder dessen Sinken zu verhindern;

b) wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt oder eine volkswirtschaftlich unnütze Vermittlertätigkeit entfaltet (Kettenhandel).

(2) Dieses Vergehen wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

§ 9. Ist durch die unter § 8, Abs. (1), lit. a, bezeichneten Umtriebe eine erhebliche Preissteigerung tatsächlich eingetreten oder hat sich der Kettenhandel auf beträchtliche Warenmengen oder auf Waren von bedeutendem Wert erstreckt, so ist die Tat ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 500.000 S erkannt werden.

Verbotene Ankündigungen.

§ 9 a. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer in Druckwerken oder verbreiteten Schriften

- a) gegen ein offenbar übermäßiges Entgelt sich zum Ankauf, Verkauf oder Tausch eines Bedarfsgegenstandes erbietet;
- b) ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) einen Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert;
- c) einen Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert und dabei Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse dessen, der den Bedarfsgegenstand anbietet oder zum Anbieten eines solchen auffordert, oder über andere wichtige Umstände zu erwecken.

(2) Dieses Vergehen wird mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 250.000 S verhängt werden.

(3) Die preßrechtlich verantwortlichen Personen sind nicht verpflichtet, derartige Ankündigungen, soweit sie als solche deutlich erkennbar sind, auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Schwere Störung der Versorgung.

§ 10. (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände in solchem Umfange, daß hiedurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann, zerstört, beiseiteschafft, pflichtwidrig nicht ordnungsgemäß anmeldet oder abliefert oder sonst zurückhält.

(2) Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn aber

die Bedarfsdeckung auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist durch das Verbrechen die Versorgung eines erheblichen Teiles der Bevölkerung des Bundesgebietes gefährdet worden, so ist auf schweren Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, wenn aber durch die Tat die Versorgung auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst worden ist, auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen. War politische Gehässigkeit gegen die Republik Österreich, ihre Verfassung oder Regierungsform maßgebender Beweggrund einer solchen Tat, so ist sie mit dem Tode zu bestrafen.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 S verhängt werden.

§ 11. In gleicher Weise wird wegen Verbrechens bestraft, wer Marken, Bezugsscheine oder ähnliche Ausweise oder Abschnitte solcher Ausweise in einem Umfang, daß hiedurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann, beiseiteschafft oder nachmacht oder wer nachgemachte oder beiseiteschaffte Ausweise dieser Art oder Abschnitte solcher Ausweise in diesem Umfang in Verkehr bringt oder sich verschafft.

Fahrlässiges Verderbenlassen von Bedarfsgegenständen.

§ 11 a. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer fahrlässig Bedarfsgegenstände, für die eine Verteilungsordnung besteht, in solchem Umfang dem Verderben aussetzt, daß dadurch die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Dieses Vergehen wird mit Arrest oder strengem Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten, bei besonders erschwerenden Umständen mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Verwaltungsübertretungen.

§ 12. (1) Geringfügige Verstöße der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Art sowie geringfügige Verstöße gegen § 9 a, soweit es sich nicht um Ankündigungen in Druckwerken handelt, sind von den staatsanwaltschaftlichen Behörden oder den Gerichten den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Verfolgung zu überlassen, wenn die Tat nicht nach diesem Gesetz ein Verbrechen oder wegen früherer Verfehlungen des Täters oder wegen der Größe der für die Bedarfsdeckung herbeigeführten Gefahr ein Vergehen begründet, wenn für das Vergehen nicht aus diesen Gründen strengere Strafe angedroht ist, der Täter nicht auch wegen einer nach diesem Gesetz gerichtlich

strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und die Ahndung durch die Verwaltungsbehörde ausreicht. Solche Verstöße sind, auch wenn es beim Versuch geblieben ist, von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, als Verwaltungsübertretungen mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 S zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) In gleicher Weise sind als Verwaltungsübertretungen zu bestrafen Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen oder Anordnungen, die die Verzeuung von Bedarfsgegenständen oder den Verkehr mit solchen regeln oder die der Preisbestimmung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen zum Gegenstand haben, vorausgesetzt, daß sie nach Vorschriften, die bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Geltung standen, strafbar waren und nunmehr keiner anderen Strafbestimmung dieses Gesetzes oder sonstiger nach dem 27. April 1945 erlassener Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Als geringfügig [Abs. (1)] ist ein Verstoß insbesondere dann anzusehen, wenn

- a) er nur aus Not, Unbesonnenheit, zur Befriedigung eines Gelüstes oder aus einem uneigennütigen Beweggrund begangen wurde oder
- b) die Menge und der Wert der in Betracht kommenden Ware unbedeutend sind oder
- c) die Überschreitung des zulässigen Preises [§ 7, Abs. (3)] auch unter Berücksichtigung der Lebenswichtigkeit des Bedarfsgegenstandes und der Wirtschaftslage des Erwerbers weder an sich noch im Verhältnis zu dem zulässigen Preis beträchtlich ist oder
- d) bei Nichterfüllung einer Anmelde- oder Lieferungspflicht (§ 6) der Grad des Verschuldens gering ist oder Menge und Wert der Bedarfsgegenstände nicht beträchtlich sind oder die Verfehlung der Art nach nicht schwer wiegt.

(4) Die Verjährungsfrist [§ 31, Abs. (2), VStG.] beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach Abs. (1) und (2) sechs Monate.

Zusammentreffen mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen.

§ 12 a. (1) Begründet eine in diesem Gesetz mit Strafe bedrohte Tat zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbare Handlung und ist die Strafe nach dem anderen Gesetz zu bemessen, so kann oder muß gleichwohl auf die in dem gegenwärtigen Gesetz zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen sowie auf die Haftung für Geldstrafen erkannt werden. Ebenso kann oder muß auf die in dem anderen, nicht

aber in dem gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Nebenstrafen und sichernden Maßnahmen erkannt werden, wenn die Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetz zu bemessen ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldige außer einer nach dem gegenwärtigen Gesetz strafbaren Tat auch eine Tat begangen hat, die nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbar ist und gleichzeitig abgeurteilt wird.

Verfall.

§ 13. (1) Im Straferkenntnis sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden, dem Täter oder einem Mitschuldigen gehörenden Sachen oder ihr Erlös für verfallen zu erklären, sofern nicht die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über entzogenes oder bedenkliches Gut (§§ 367, 375 bis 379 StPO.) anzuwenden sind. Beförderungsmittel, die der Täter zur Begehung der Tat benutzt hat, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

(2) Weiter ist das unzulässige Entgelt ganz oder teilweise für verfallen zu erklären.

(3) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht möglich, so muß oder kann das Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes auf den in diesem Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfall selbständig durch Beschluß erkennen.

(4) Gegen den Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist, steht diesen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Beim Gerichtshof erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Ratskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 StPO. maßgebend.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) gelten sinngemäß auch für das Verwaltungsverfahren (§ 17, VStG.).

Betriebssperre.

§ 13 a. Betriebe, in denen strafbare Handlungen der im § 3, Abs. (1), lit. d, § 5, Abs. (1), lit. c und d, und im § 7 bezeichneten Art wiederholt oder unter Umständen begangen worden sind, die öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet sind, können längstens bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens von der Sicherheitsbehörde gesperrt werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung erlassen.

Gewerbeverlust.

§ 14. (1) Wird ein Gewerbeinhaber oder ein anderer Unternehmer einer der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen schuldig befunden, so kann auch auf den Verlust des Gewerbes oder der Berechtigung zur Fortführung des Unternehmens auf bestimmte Zeit erkannt werden.

(2) Handelt es sich um ein Realgewerbe, so tritt an Stelle des Verlustes des Gewerbes die Untersagung der Ausübung.

Veröffentlichung des Erkenntnisses.

§ 15. Das Gericht kann auch die Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Verurteilten aussprechen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für das Verwaltungsstrafverfahren.

Landesverweisung und Abschaffung.

§ 16. Gegen Ausländer, die wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung verurteilt werden, kann, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, auf Landesverweisung (§ 25 StG.), sonst auf Abschaffung aus dem Gebiet der Republik erkannt werden.

Rechtsfolgen der Verurteilung.

§ 17. Mit der Verurteilung wegen eines Vergehens des Schleichhandels [§ 4, Abs. (1)] oder wegen eines Vergehens der Preisüberschreitung oder anderer Umtriebe (§§ 7, 8 und 9) sind dieselben gesetzlichen Folgen verbunden wie mit der Verurteilung wegen Übertretung des Betrug.

Haftung für Geldstrafen.

§ 18. (1) Der Betriebsinhaber haftet für Geldstrafen, die vom Gericht nach diesem Gesetze gegen einen seiner Angestellten verhängt worden sind, zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten, wenn die Handlung im Betriebe begangen worden ist; die Haftung tritt nicht ein, wenn die strafbare Handlung ohne Wissen des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß der Betriebsinhaber aus der Tat einen Vorteil gezogen hat.

(2) Über die Haftung ist in dem in der Hauptsache ergehenden Urteil zu erkennen. Personen, die für die Geldstrafe haften, sind zur Verhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch wird durch ihr Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Gegen den Ausspruch über die Haftung steht ihnen und dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Berufung zu; die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung im Punkte der Strafe gelten hiebei sinngemäß.

Haftung für den Verfall.

§ 19. Die Bestimmungen des § 18 finden sinngemäß Anwendung auf den durch Urteil ausgesprochenen Verfall [§ 13, Abs. (1) und (2)].

IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 20. (1) Dieses Gesetz ist in bereits anhängigen Strafverfahren und auf strafbare Handlungen, die vor seinem Wirksamkeitsbeginn begangen worden sind, anzuwenden, wenn diese hiedurch nicht strengerer Behandlung unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Die Gerichte haben Strafsachen, die nach diesem Gesetz als Verwaltungsübertretungen zu behandeln sind, an die zuständigen Verwaltungsbehörden abzutreten.

Außer Kraft tretende Bestimmungen.

§ 21. Aufgehoben werden:

1. die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen,

2. das Bundesgesetz vom 9. März 1921, B. G. Bl. Nr. 253, über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz),

3. die §§ 12, 14 und 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 686,

4. die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungsstrafverordnung), in der Fassung vom 26. November 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 734,

5. der erste Abschnitt der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1609, in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 147,

6. die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Preisstrafrechtsverordnung), in der Fassung vom 26. Oktober 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 264.

Vollzugsklausel.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und den sonst beteiligten Bundesministerien betraut.

147. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Juni 1947, betreffend die Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck (Kammerstatut).

§ 1. Sprengel und Sitz der Kammer.
Die Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg hat ihren Sitz in Innsbruck.

§ 2. Zusammensetzung des Kammervorstandes.

(1) Der Kammervorstand besteht aus neun Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

(2) Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens fünf ihren Geschäftssitz in Innsbruck oder in einer angrenzenden Ortsgemeinde haben.

(3) Die Zusammensetzung des Kammervorstandes muß eine solche sein, daß sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf mindestens vier der von der Kammer vertretenen Berufsrichtungen (Kategorien) verteilt. Ausnahmen sind nur dann und insoweit zulässig, als es die unzureichende Anzahl oder Besetzung der von der Kammer vertretenen Berufsrichtungen erfordern sollte oder wenn ein Kammermitglied mehreren Berufsrichtungen angehört [§ 4, Abs. (3)].

(4) Die Ersatzmänner müssen auf jeden Fall verschiedenen Berufsrichtungen angehören; eine Beschränkung hinsichtlich des Geschäftssitzes tritt bei ihnen nicht ein.

§ 3. Wahl des Kammervorstandes.

(1) Zum Zwecke der Wahl ist jedem wahlberechtigten Kammermitglied mit der schriftlichen Einladung zur betreffenden Vollversammlung ein Stimmzettel nebst einer Liste der wählbaren Mitglieder mit ihrer Berufsrichtung und einer Belehrung über die Gattung und Zahl der zu wählenden Funktionäre, über die Beschränkung hinsichtlich des Geschäftssitzes und der Berufsrichtung (§ 2) und über die Vornahme der Wahl auszufolgen. Die Stimmzettel sind nach den Berufsrichtungen der zu wählenden Funktionäre zu unterteilen.

(2) Die Wahl wird entweder durch persönliche Abgabe des Stimmzettels in der Vollversammlung oder durch Einsendung des Stimmzettels ausgeübt. Im letzten Fall ist der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Fertigung und dem Amtssiegel des Wählers zu versehen ist, bis zu dem der Vollversammlung vorangehenden Tage an jene Stelle einzusenden, welche die Vollversammlung einberufen hat. Die Einsendung des Stimmzettels ist nur den nicht in Innsbruck oder einer angrenzenden Ortsgemeinde wohnenden Kammermitgliedern gestattet.

(3) Eine Stellvertretung bei Ausübung des Wahlrechtes ist nicht zulässig.

§ 4. (1) Für die Wahlen in der Vollversammlung ist die relative Stimmenmehrheit maßgebend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist in folgender Weise vorzugehen:

Die auf dem Stimmzettel namhaft gemachten wählbaren Mitglieder werden nach der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen geordnet. In dieser Reihenfolge werden — von der höchsten Stimmenanzahl angefangen — jene Mitglieder ausgeschieden,

1. welche nicht in Innsbruck oder einer angrenzenden Ortsgemeinde ansässig sind, wenn ihnen vier ebensolche Mitglieder vorausgehen, oder

2. deren Berufsrichtung unter ihren Vormännern schon zweimal vertreten ist.

(3) Gehört ein Mitglied zwei oder mehreren Berufsrichtungen an, so scheidet es aus dem unter Punkt 2 angeführten Grunde nur dann aus, wenn alle seine Befugnisse unter seinen Vormännern schon zweimal vertreten sind.

(4) Die ersten neun Mitglieder, die nach vorstehenden Grundsätzen nicht ausgeschieden werden, gelten als gewählt.

(5) Wird auf diese Weise beim ersten Wahlgange nicht die volle Anzahl der zu besetzenden Stellen erzielt, so haben die anwesenden Mitglieder eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 5. Änderung der Wahlmodalitäten.

Die in §§ 3 und 4 festgesetzten Wahlmodalitäten gelten so lang, als nicht durch die Geschäftsordnung der Vollversammlung andere Bestimmungen im Rahmen des Ingenieurkammergesetzes getroffen worden sind.

§ 6. Ergänzung des Kammervorstandes.

(1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat für den Eintritt in den Kammervorstand [§ 12, Abs. (2), des Ingenieurkammergesetzes] jener der Ersatzmänner den Vorzug, dessen Berufsrichtung im Vorstande schwächer vertreten ist. Kommen hiernach beide Ersatzmänner in gleichem Maß in Betracht, dann entscheidet die höhere Anzahl der bei der Wahl auf die einzelnen Ersatzmänner entfallenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl das Los.

(2) Die Funktion der durch Kooptation berufenen Vorstandsmitglieder [§ 12, Abs. (3), des Ingenieurkammergesetzes] dauert bis zu der in der nächsten Vollversammlung vorzunehmenden Ergänzungswahl.

(3) Der Abgang von Ersatzmännern des Vorstandes kann gleichfalls durch eine Ergänzungswahl ersetzt werden.

(4) Ergänzungswahlen gelten für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes.

§ 7. Wahl des Kammerpräsidenten und des Vizepräsidenten.

(1) Die Mitglieder des Kammervorstandes wählen außer dem Kammerpräsidenten in gesondertem Wahlgang einen Vizepräsidenten. Diese Funktionäre müssen ihren Geschäftssitz in Innsbruck oder in einer angrenzenden Ortsgemeinde haben.

(2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Leere Stimmzettel werden mitgezählt. Wird beim ersten Wahlgange die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zwischen jenen zwei Vorstandsmitgliedern, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

(3) Wenn der Präsident oder der Vizepräsident vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, hat der Kammervorstand, eventuell nach seiner Ergänzung (§ 6), eine Neuwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 8. Konstituierung des Kammervorstandes.

Wenn alle neugewählten Vorstandsmitglieder in der Vollversammlung der Ingenieurkammer anwesend sind, findet die Konstituierung des Kammervorstandes und die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten unmittelbar im Anschluß an die Vollversammlung unter Leitung des Vorsitzenden der letzteren statt. Andernfalls beruft der bisherige Präsident oder, wenn dies nicht möglich ist, die Aufsichtsbehörde (§ 20 des Ingenieurkammergesetzes) die Vorstandsmitglieder zur Vornahme der Wahl ein.

§ 9. Kammergutachten über die Anrechenbarkeit der Praxis.

Zur Abgabe der gemäß § 13 des Ingenieurkammergesetzes von den Behörden einzuholenden Kammergutachten über die Anrechenbarkeit der von den Bewerbern um die Befugnis eines Ziviltechniker nachgewiesenen Praxis wird dem Kammervorstand eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, die äußerstenfalls auf vier Wochen erstreckt werden kann.

§ 10. Verständigung der Aufsichtsbehörden von Sitzungen und Wahlen.

Der Kammervorstand hat die Aufsichtsbehörde von der Einberufung der Vollversammlung und Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen und ihr nach Durchführung von Wahlen deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 11. Vollzug der Beschlüsse des Kammervorstandes.

(1) Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Er kann jedoch den Vollzug oder die Hinausgabe eines Beschlusses verweigern, wenn er findet, daß der Beschluß gegen die bestehenden Vorschriften oder gegen die Würde der Ingenieurkammer verstößt oder daß der Vorstand damit seinen Wirkungskreis überschritten hat.

(3) Macht der Präsident von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Angelegenheit unverzüglich der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung der Frage vorzulegen, ob der Beschluß zu vollziehen sei oder nicht.

§ 12. Geschäftsordnungen.

Die Geschäftsordnungen der Vollversammlung und des Kammervorstandes sind im Wege der Landesregierung in Innsbruck dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Übergangsbestimmungen.

(1) Erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Feststellung der endgültigen Listen wahlberechtigter Kammermitglieder über Antrag des Kammervorstandes den Zeitpunkt der Wahlen festzusetzen und die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) In einer Übergangszeit bis längstens Ende 1955 kann über Antrag des Kammervorstandes das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Zahl der Mitglieder des Kammervorstandes auf 8, die Zahl der Ersatzmänner auf 2 nach Maßgabe der Notwendigkeit herabsetzen. Ebenso kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wegen der Ermöglichung der Ausübung der Funktionen im Hinblick auf den Wohnsitz der in Betracht kommenden Kammermitglieder abweichende Verfügungen treffen. Diese Verfügung ist nach Maßgabe der Möglichkeit kurz zu befristen.

Heinl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1947

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der,

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a